**LIZENZVERTRAG**

zwischen

Muster GmbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer Herrn Martin Muster, Musterweg 1, 54334 Musterstadt

- im Folgenden: **Lizenzgeberin** -

**und**

Frau Giesela Beispiel, Beispielweg 1, 43221 Beispielstadt

- im Folgenden: **Lizenznehmerin** -

**I. Präambel**

Die Lizenznehmerin beabsichtigt, für einen Erprobungszeitraum von 24 Monaten textile Badebekleidung herzustellen, zu bewerben und an Endkunden zu vertreiben. Hierfür soll die Wortmarke

***"Musterbeispiel"***

der Lizenzgeberin genutzt werden. Eine Nutzung für andere Waren oder Dienstleistungen ist ausgeschlossen. Die Lizenznehmerin bezieht die Vorprodukte der Ware von Dritten mit Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland und fertigt die Textilien selbst in einem Herstellungswerk in der Bundesrepublik Deutschland, ohne die Mitwirkung von Subunternehmern. Sie wird keine Unterlizenzen vergeben. Die Bekleidung soll ausschließlich über den stationären Fachhandel (Ladengeschäfte) in der Bundesrepublik Deutschland vertrieben und dort beworben werden.

**II. Lizenzgegenstand**

Gegenstand dieses Lizenzvertrages ist die deutsche Wortmarke

***"Musterbeispiel".***

Sie ist bei dem Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) unter dem Aktenzeichen DE1234567 registriert. Die Anmeldung der Marke erfolgte am 04.12.1979. Die Eintragung der Marke erfolgte am 15.07.1980. Die Verlängerung der Schutzdauer erfolgte am 01.01.2020. Der Schutz der Marke endet am 31.12.2029. Die Marke ist geschützt für die Warenklasse 20, 25, 26 und die Dienstleistungsklasse 35 nach der Nizza-Klassifikation.

**III. Nutzungsrahmen**

Die Lizenzgeberin erlaubt der Lizenznehmerin nicht-ausschließlich die Nutzung der unter Ziff. II genannten Wortmarke. Die Nutzung der Marke ist inhaltlich beschränkt auf die Herstellung, die Bewerbung und den Vertrieb von Waren nach der Warenklasse 25. Die Nutzung der Marke ist zeitlich beschränkt auf den Zeitraum vom 15.02.2023 bis zum 15.02.2025. Die Nutzung der Marke durch Herstellung, Werbung und Vertrieb ist räumlich beschränkt auf die Bundesrepublik Deutschland.

Die Lizenznehmerin ist nicht berechtigt, Unterlizenzen zur Nutzung der Marke "Musterbeispiel" an Dritte zu vergeben.

**IV. Rechte und Pflichten**

**1. Pflichten des Lizenzgebers**

Die Lizenzgeberin ist verpflichtet, die Marke während der Vertragsdauer in ihrem Bestand, auch bei dem Deutschen Patent- und Markenamt durch Zahlung fällig werdender Gebühren, zu erhalten und gegen Störungen Dritter (z.B. durch unerlaubte Herstellung von textiler Badebekleidung mit der vertragsgegenständlichen Marke) auf eigene Kosten zu verteidigen. Dies schließt auch eine rechtliche Verteidigung der Lizenznehmerin als Folge einer markenrechtlichen Abmahnung, einstweiligen Verfügung oder Klage ein. Die Lizenzgeberin bestimmt hierfür innerhalb von zwei Werktagen nach Benachrichtigung durch die Lizenznehmerin (vgl. Ziff. IV 2) eine(n) in der Bundesrepublik Deutschland zugelassene(n) Rechtsanwältin/Rechtsanwalt. Die Einstandspflicht der Lizenzgeberin wird begrenzt durch die gesetzlichen Gebühren nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), Gerichtskostengesetz (GKG) und weiteren einschlägigen, gebührenregelnden gesetzlichen Vorschriften.

**2. Pflichten des Lizenznehmers**

Die Lizenznehmerin ist verpflichtet, die Wortmarke "Musterbeispiel" ohne jegliche Veränderung während der Vertragsdauer in dem vertraglich bestimmten Sinne (vgl. Ziff. I) zu verwenden und die Marke in diesem Sinne nicht ungenutzt zu lassen. Die jährlich herzustellende Mindestmenge beträgt XXX Stück.

Im Falle einer markenrechtlichen Inanspruchnahme durch Dritte ist die Lizenznehmerin verpflichtet, die Lizenzgeberin hierüber innerhalb von zwei Werktagen nach Inanspruchnahme zu informieren und sich durch einen von der Lizenzgeberin bestimmten (vgl. ZIff. IV 2) unabhängigen Rechtsanwalt beraten und vertreten zu lassen, den die Lizenznehmerin zu selbst zu beauftragen hat.

Die Lizenznehmerin hat der Lizenzgeberin am letzten Werktag des Monats schriftlich Auskunft zu erteilen, über die hergestellten Stückzahlen, aufgeschlüsselt nach Art, Modell und Modellnummer sowie über die verkauften Stückzahlen, aufgeschlüsselt nach Art, Modell und Modellnummer.

Die Lizenznehmerin ist zur fristgerechten Zahlung der Lizenzgebühren (vgl. Ziff. V) verpflichtet.

**V. Lizenzgebühren**

Die Lizenznehmerin  zahlt der Lizenzgeberin eine Grundvergütung je Jahr von XXXXX,XX EUR und zusätzlich je hergestelltem Stück an Ware eine Vergütung von 5% des erzielten Netto-Warenpreises (ohne Steuer) oder XX,XX EUR je hergestelltem Stück an Ware, je nachdem welcher Wert höher ist.

Die Grundvergütung ist bei Vertragsabschluss und zum jeweils ersten Werktag eines Jahres fällig.

Die Lizenzgebühren je Stück sind am letzten Werktag des Monats von der Lizenznehmerin gegenüber der Lizenzgeberin abzurechnen und zu zahlen.

**VI. Haftung**

Die Lizenzgeberin haftet, soweit die Lizenznehmerin in Hinblick auf die Nutzung der Marke "Musterbeispiel" von einem Dritten wegen vorrangiger Berechtigung rechtlich in Anspruch genommen wird. Im Übrigen wird auf Ziff. IV 1 verwiesen.  
  
Die Lizenznehmerin trägt das Herstellungsrisiko und stellt die Lizenzgeberin von jeglicher Haftung für von der Lizenznehmerin hergestellte Produkte gegenüber Dritten auf erste Anforderung frei.

**VII. Gewährleistung**

Die Lizenzgeberin versichert gegenüber der Lizenznehmerin, Inhaberin der Marke "Musterbeispiel" (vgl. Ziff. II) zu sein und ihr keine vorrangigen Rechte Dritter bekannt sind. Die Lizenzgeberin übernimmt keine Gewähr für die Nichtangreifbarkeit oder wirtschaftliche Verwertbarkeit der Marke "Musterbeispiel". Im Übrigen gelten die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften.

**VIII. Vertragslaufzeit, Kündigung und Abverkauft**

Der Vertrag entfaltet seine Wirkung am 15.02.2023 und endet am 15.02.2025. Die Lizenzgeberin und die Lizenznehmerin können vor Ende des Lizenzvertrages schriftlich eine Verlängerung dieses Vertrages vereinbaren.

Das Recht einer jeden Vertragspartei zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten.

Etwaige gemäß diesem Lizenzvertrag vor Ende der Vertragslaufzeit hergestellte Produkte dürfen von der Lizenznehmerin für einen Zeitraum von sechs (6) Monaten nach Ende der Vertragslaufzeit abverkauft werden. Eine weitergehende Nutzung der Marke durch die Lizenznehmerin nach Ende der Vertragslaufzeit, gleich in welcher Form, ist untersagt.

**IX. Vertragsstrafe**

Für eine Nutzung der Marke außerhalb der Bestimmungen dieses Vertrages schuldet die Lizenznehmerin der Lizenzgeberin für jede schuldhafte Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.001,00 EUR je Verstoß.

**X. Sonstiges**

Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

Etwaige unwirksame Bestimmungen in diesem Lizenzvertrag lassen die verbleibenden Bestimmungen unberührt.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort ist der Niederlassungsort der Lizenzgeberin.

*Vorstehender Muster-Lizenzvertrag wurde erstellt von der Rechtsanwaltskanzlei DAMM LEGAL durch Rechtsanwalt und Fachanwalt für Gewerblichen Rechtschutz Dr. Ole Damm, Senke 13, 22393 Hamburg, info@damm-legal.de, Tel. 04321/ 9639953*